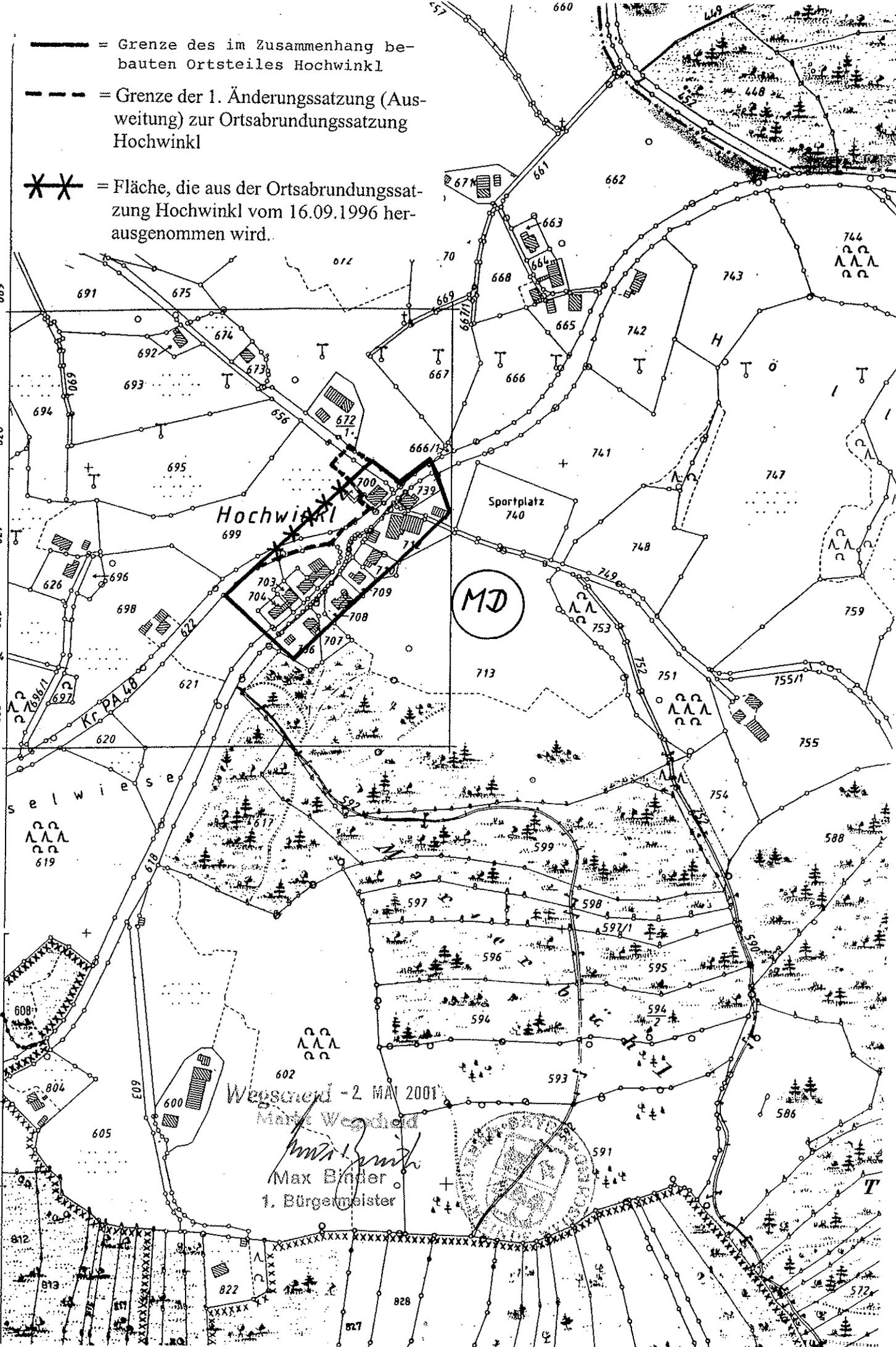


- = Grenze des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Hochwinkl
- - -** = Grenze der 1. Änderungssatzung (Ausweitung) zur Ortsabrundungssatzung Hochwinkl
- **** = Fläche, die aus der Ortsabrundungssatzung Hochwinkl vom 16.09.1996 herausgenommen wird.

Gemeinde Wegscheid, Gemarkung Thurnreuth

ND 24 - 68



Wegscheid - 2. MAI 2001
 Max Wegscheid
Max Wegscheid
 Max Binder
 1. Bürgermeister



Festsetzungen:

1. Höhenkoten

In den Schnitten und Ansichten muss das bestehende und das geplante Gelände mit Höhenkoten bezogen auf die Oberkante fertiger Fußboden im Erdgeschoss dargestellt werden. Diese Höhenkoten sind auch im Erdgeschossgrundriss zumindest an den Gebäudeecken und an den Grenzpunkten des Grundstücks darzustellen.

2. Gefälle größer 1,5 m

Fällt das Gelände mehr als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Untergeschoss und Erdgeschoss zu errichten.

Bauweise: UG + EG, Satteldach, Dachneigung 25 – 30°, Dachgaupen unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes und zu den Höhenlinien. Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock unzulässig, konstruktiver Dachfuß zulässig, jedoch maximal 0,5 m von Rohfußboden bis Oberkante Pfette, das Verhältnis von Länge zu Breite des Gebäudes darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

3. Gefälle kleiner 1,5 m

Fällt das Gelände weniger als 1,5 m auf Gebäudetiefe, so ist ein Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss zu errichten.

Bauweise: EG + DG, Satteldach, Dachneigung 28 – 25°, Dachgaupen unzulässig, Firstrichtung zwingend parallel zur Längsseite des Gebäudes, Sockelhöhe maximal 0,3 m, Kniestock 0,8 m, ausnahmsweise 1,2 m bei senkrechter Holzverschalung des Kniestocks (der Kniestock bemisst sich von Rohfußboden bis Oberkante Pfette), das Verhältnis von Länge zu Breite des Hauses darf 1,5 bis 1,3 : 1 nicht unterschreiten.

4. Grünordnung: Privates Grün

Alle nicht überbauten oder befestigten Flächen sind als Grünflächen auszulegen.

Pflanzungen:

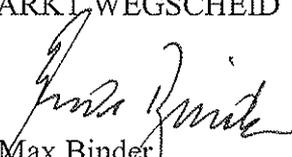
- Obstbäume bodenständiger Art (Halbstamm)
- naturnahe Sträucher
- Blumen

Hinweise:

1. Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmaterial (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erteilt den Bauwilligen die Bayernwerk Netz GmbH, Netzservice Regen, Pointenstr. 12, 94209 Regen.
2. Das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.
3. Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist von den Bauwilligen der Bayernwerk Netz GmbH, Netzservice Regen, Pointenstr. 12, 94209 Regen, rechtzeitig zu melden.
4. Die Bauwilligen haben die landwirtschaftliche Nutzung der angrenzenden Grundstücke zu dulden.

5. Gegenüber landwirtschaftlich genutzten Grundstücken ist bei einer Eingrünung mit Gehölzen mit einer Höhe über 2 m ein Pflanzabstand von mindestens 4 m einzuhalten.
6. Die Anbaubeschränkungen, die Sichtfelder und das Anpflanzungsverbot zur Kreisstraße sind einzuhalten.
7. Für Ab- und Oberflächenwasser aus den Bauflächen besteht ein Ableitungsverbot auf den Straßengrund oder über Entwässerungseinrichtungen der Kreisstraßen.
8. Der ungehinderte Abfluss des Straßenoberflächenwassers der Kreisstraße ist zu gewährleisten. Evtl. erforderliche Änderungen oder Erweiterungen der Straßenentwässerungseinrichtungen sind mit der Kreisstraßenverwaltung und dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig abzustimmen.

Wegscheid, 02.05.2001
MARKT WEGSCHEID


Max Binder
1. Bürgermeister

